

Gebührentarif für Sondernutzungen in der Gemeinde Börm

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (EURO)				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
1.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in einen Gehweg oder mehr als 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen je m ² beanspruchter Straßenfläche	100,00	10,00			
1.2	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen je m ² beanspruchter Straßenfläche	200,00	20,00			
2.	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte je Anlage	50,00				
3.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt, Container u. a. Gegenstände a) bis zu einer Dauer von einer Woche b) bei einer Dauer von mehr als einer Woche je m ² beanspruchter Straßenfläche		3,00	Gebührenfrei 1,00		
4.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften je m ² beanspruchter Straßenfläche	25,00	2,50			125,00
5.	Tribünen und Podeste je m ² beanspruchter Straßenfläche		25,00		1,00	
6.	Imbissstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände je m ² beanspruchter Straßenfläche	25,00	2,50			125,00
7.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art	125,00	12,50		1,00	
8.	Warenauslagen je m ² beanspruchter Straßenfläche	15,00	1,50			50,00
9.	Schaustellereinrichtungen je m ² beanspruchter Straßenfläche			10,00	2,00	

Lfd. Nr.	Art der Sonder- nutzung	Sondernutzungsgebühr (EURO)				
		jährlich	monat- lich	wöchent- lich	täglich	Mindest- gebühr
10.	Werbeanlagen, die in einer Höhe bis zu 3,00 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht sind je m ² Ansichtsfläche	80,00		20,00		20,00
11.	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 2,50 m mehr als 5% der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in einen Gehweg hineinragen je angefangene m ² Ansichtsfläche			10,00	2,00	20,00
12.	geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagssäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften und Werbeschildern, a) von weniger als 10 Werbeanlagen Gesamtgebühr b) von 10 bis 50 Werbeanlagen Gesamtgebühr			15,00 30,00		
13.	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts				20,00	
14.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken a) je Fahrzeug mit Lautsprechern b) je Fahrzeug ohne Lautsprecher				50,00 30,00	
15.	Werbung mit Lautsprechern				25,00	
16.	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung je m ² beanspruchter Straßenfläche			5,00	1,00	
17.	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden a) je Pkw b) je Lkw oder Zugfahrzeug c) je Anhänger mit 1 Achse d) je Anhänger mit mehr als einer Achse e) je Motorrad über 250 cm ³ Hubraum f) je Motorrad unter 250 cm ³ Hubraum oder Mofa			20,00 30,00 10,00 20,00 40,00 10,00		20,00 30,00 10,00 20,00 40,00 10,00

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (EURO)				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
18	Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug außerhalb entsprechend gekennzeichnete Parkplätze länger als zwei Wochen (§ 12 Abs. 3 b StVO) a) je Anhänger mit 1 Achse b) je Anhänger mit mehr als einer Achse			10,00 20,00		10,00 20,00
19.	Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Erker, Verblendmauern je m ² beanspruchter Straßenfläche	20,00				
20.	Zurschaustellen von Tieren je m ² beanspruchter Straßenfläche			5,00	1,00	20,00
21.	Motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrsbeschränkungen, je Veranstaltung					85,00 bis 850,00
22.	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, einschließlich Zubehör je 100 laufende m a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt	100,00	15,00			
23.	Mindestverwaltungsgebühren für Sondernutzungen					10,00